



Sonderbedingungen Verwarentgelte für Guthaben

Stand: 04/2025

1. Verwarentgelt und Freibetrag

(1) Für die Verwahrung von Einlagen auf Persönlichen Konten, Anlagekonten und Verrechnungskonten („Verwahrung Guthaben“) zahlt der Kunde der Bank pro Konto ein variables Entgelt, dessen Höhe sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis Deutsche Bank AG“ ergibt („Verwarentgelt“). Das Verwarentgelt wird auch im „Preis- und Leistungsverzeichnis Deutsche Bank AG – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ veröffentlicht.

(2) Die Bank kann dem Kunden dabei einen separat zu vereinbarenden Freibetrag pro Konto einräumen, für den sie kein Verwarentgelt berechnet.

2. Berechnung des Verwarentgelts

(1) Maßgeblich für die Berechnung des Verwahrung Guthabens ist der jeweils fehlerfrei ermittelte Tagesendsaldo. In den Tagesendsaldo gehen alle bis zum Ende des jeweiligen Tages entsprechend der Regelungen zur Wertstellung valuierten Kontobewegungen ein.

Korrekturbuchungen oder Stornobuchungen, die die Bank im Nachhinein vornimmt, werden bei der Ermittlung des Verwarentgelts berücksichtigt.

(2) Der Monat wird mit 30 Tagen, das Jahr mit 360 Tagen gerechnet.

(3) Die Bank berechnet das Verwarentgelt auf das den jeweiligen Freibetrag des Kontos übersteigende Verwahrung Guthaben nachträglich. Das Verwarentgelt wird kaufmännisch auf 2 Nachkommastellen gerundet.

(4) Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, wird das jeweils angefallene Verwarentgelt bei einem in laufender Rechnung geführten Konto mit Erteilung des nächsten Rechnungsabschlusses fällig, im Rechnungsabschluss des Kontos ausgewiesen, und dem Konto belastet.

(5) Verzichtet die Bank vorübergehend ganz oder teilweise auf die Erhebung des Verwarentgelts, so begründet dies keinen Anspruch auf einen solchen Verzicht auch in der Zukunft.

3. Zukünftige Anpassungen des Verwarentgelts

(1) Die Anpassung des Entgelts erfolgt entsprechend der Entwicklung des vereinbarten Referenzwertes, welchen die Bank an den vereinbarten Stichtagen überprüfen wird.

(2) Referenzwert ist der aktuelle „Satz der Einlagefazilität“ des Eurosystems. Der aktuelle „Satz der Einlagefazilität“ („deposit facility“) ist der auf der Internetseite der Europäischen Zentralbank (www.ecb.europa.eu) veröffentlichte und in der Tagespresse sowie in den Monats- und Jahresberichten der Deutschen Bundesbank bekannt gegebene Zinssatz für Einlagefazilitäten der Europäischen Zentralbank. Ist dieser Zinssatz negativ, wird Verwarentgelt berechnet.

(3) Überprüfungsstichtag ist der 1. eines jeden Monats. Ist der jeweilige Überprüfungsstichtag kein Bankarbeitstag in Frankfurt am Main, erfolgt die Überprüfung an dem ersten darauffolgenden Bankarbeitstag.

(4) Hat sich an einem Überprüfungsstichtag der Referenzwert gegenüber dem am Überprüfungsstichtag im Monat der letzten Entgeltanpassung veröffentlichten Referenzwert weiter reduziert, so erhöht sich das Entgelt um ebenso viele Prozentpunkte (Bsp.: Referenzwert sinkt von $-0,5\%$ p. a. auf $-0,6\%$ p. a.: Entgelt erhöht sich um $0,1\%$ p. a.); entsprechend sinkt das Entgelt um ebenso viele Prozentpunkte, wenn an einem Überprüfungsstichtag der Referenzwert gegenüber dem am Überprüfungsstichtag im Monat der letzten Entgeltanpassung veröffentlichten Referenzwert gestiegen ist (Bsp.: Referenzwert steigt von $-0,5\%$ p. a. auf $-0,4\%$ p. a.: Entgelt reduziert sich um $0,1\%$ p. a.).

(5) Die Erhöhung bzw. Senkung des Entgelts erfolgt jeweils mit Wirkung zum 15. eines Monats. Ist dieser Termin kein Bankarbeitstag in Frankfurt am Main, erfolgt die Anpassung jeweils mit Wirkung zu dem ersten darauffolgenden Bankarbeitstag.

(6) Das angepasste Verwarentgelt wird im „Preis- und Leistungsverzeichnis Deutsche Bank AG“ und im „Preis- und Leistungsverzeichnis Deutsche Bank AG – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ veröffentlicht.

(7) Der Kunde kann die aktuelle Höhe des Referenzwertes und das Datum der letzten Entgeltanpassung auch in den Geschäftsräumen sowie der Homepage der Bank einsehen.

4. Sonstiges

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Sonderbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder nicht durchführbar sein, oder werden oder sollte eine Lücke gegeben sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.